

Österreichische Zeitschrift für

# PFLEGERECHT

Zeitschrift für die Heim- und Pflegepraxis und Krankenanstalten

GuKG, Arbeitsrecht & Anstaltenrecht

**Berufsrecht: Einsatz von Pfleger:innen mit ausländischen Abschlüssen**

Pflegegeld & Sozialrecht

**Pflegebedürftigkeit und Sturzprophylaxe**

HeimAufG, UbG & Erwachsenenschutzrecht

**Barrierefreiheit für Videoverhandlungen – Teil 1**

Haftung, Kosten & Qualität

**Pilotprojekte Community Nursing in Österreich**

[pflgerecht.manz.at](http://pflgerecht.manz.at)

MANZ 

# Entwicklung der Erwachsenenvertretungs-Modelle: von erwünschtem Rückgang bis kontinuierlichem Anstieg

**Erwachsenenvertretung mit differenzierter Entwicklung.** Das Ziel, die gerichtliche Erwachsenenvertretung zu reduzieren, wurde schnell erreicht. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung entwickelt sich nun zum neuen Erfolgsmodell mit ständig steigender Anzahl an registrierten Vertretungsverhältnissen. Wegen der strengen Kontrolle und Hürden bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung wird der gesetzlichen Vertretung oft der Vorzug „gegenüber anderen Modellen“ gegeben. Im Ergebnis wird ein Teil des Reformziels durch diese Umschichtung verwässert. Die geplante Reduktion der Erwachsenenvertretungen durch Alternativen und Unterstützungen bleibt weiterhin ausständig.

## Reformideen sind am Weg

Es war ein ganzes Bündel an Zielen<sup>1</sup> der Reform des Sachwalterrechts, die nach einem partizipativen Prozess beginnend im Juli 2016 als 2. Erwachsenenschutzgesetzes (ErwSchG) auf den Weg gebracht und der parlamentarischen Beratung mit vorgelagertem Begutachtungsverfahren<sup>2</sup> zugeführt wurde. So sollte die stark steigende Anzahl von Sachwalterschaften reduziert werden und Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>3</sup> (UN-BRK) im neuen Gesetz Niederschlag finden. Damit war Selbstbestimmung in den Mittelpunkt gerückt und eine Änderung veralteter Begriffe wurde notwendig. Durch das ErwSchG<sup>4</sup> wurde ein abgestimmtes Modell der Vertretung mit vier Möglichkeiten,

- Vorsorgevollmacht,
- gewählte Erwachsenenvertretung,
- gesetzliche Erwachsenenvertretung und
- gerichtliche Erwachsenenvertretung, entwickelt.<sup>5</sup>

Die Aufgaben für die Erwachsenenschutzvereine wurden ausgeweitet<sup>6</sup> und umfassen nun im gerichtlichen Bestellungsverfahren verpflichtend auch die Abklärung über die Unvermeidlichkeit einer Stellvertretung. Der für das Gericht verfasste Clearingbericht beinhaltet auch die Suche nach Alternativen zu einer Vertretung und Unterstützung für selbstbestimmte Entscheidungsfindung. Im Clearing oder bei Beratungen werden im Einzelfall die gewählte Erwachsenenvertretung oder die gesetzliche Erwachsenenvertretung als Alternative geprüft. Während Vorsorgevollmacht und gewählte Erwachsenenvertretung durch den hohen Selbstbestimmungsanteil der Vertretung grundsätzlich ohne zeitliche Befristung

wirken, wurde für die gesetzliche Erwachsenenvertretung durch nahestehende Personen sowie für die gerichtliche Erwachsenenvertretung eine Befristung auf drei Jahre festgelegt, die aber auch in einer neuen Registrierung (gesetzliche) oder in einem Gerichtsbeschluss (gerichtliche) münden kann. Damit sollte vermieden werden, dass lebenslange Stellvertretung automatisch entsteht.

## Übergangsphase Erwachsenenschutzgesetz

Die Komplexität der Novelle erforderte beim Inkrafttreten des ErwSchG mehrere klar definierte Sonderregelungen<sup>7</sup> für Inkrafttreten und Umsetzung, von denen wesentliche Teile mit 1. 7. 2018 in Kraft traten. Die wichtigen Bestimmungen über Selbstbestimmung, Handlungs- und Entscheidungsfähigkeiten sind nun seit vier Jahren geltendes Recht, auch § 242 ABGB mit Abs 1, in dem deutlich formuliert wird: „Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt“.

## Erwachsenenvertretungen schränken die Handlungsfähigkeit nicht ein.

Nur im ersten Jahr des ErwSchG wurde allgemein für übergeleitete Sachwalterschaften noch ein Genehmigungsvorbehalt wirksam,<sup>8</sup> um einen „sanfteren“ Übergang von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz zu realisieren. Seit Juli 2019<sup>9</sup> ist ein Genehmigungsvorbehalt, der bei bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen der

vertretenen Person eine Genehmigung des Erwachsenenvertreters erfordert, zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person möglich. Wie erwartet hat sich die Anordnung des Genehmigungsvorbehalts mit regionalen Unterschieden bei unter zehn Prozent der gerichtlichen Erwachsenenvertretung eingependelt.

Eine Sonderbestimmung betrifft auch die ehemalige Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger,<sup>10</sup> die ohne Registrierung mit Inkrafttreten des ErwSchG endete und bei Registrierung im ÖZVV bis 30. 6. 2021 bestehen blieb. In der Folge war eine neue gesetzliche Erwachsenenvertretung samt Registrierung erforderlich. Inhaltlich hat sich die Vertretungsform durch die starke Anbindung an die Zielsetzungen des ErwSchG ebenfalls geändert und wurde durch die verpflichtende Registrierung besser sichtbar und transparent.

## Alternativen suchen – Selbstbestimmung bieten

In der öffentlichen Debatte wurde jahrelang kritisch über die früher bestehende Sachwalterschaft berichtet, meist über wenig geeignete Vertreter, fehlenden persönlichen Kontakt und Entscheidungen ohne Rück-

<sup>1</sup> Zierl, Die wichtigsten Änderungen durch das Erwachsenenschutz-Gesetz im Überblick, ÖZPR 2018/74, 116. <sup>2</sup> RV 1461 BlgNR 25. GP. <sup>3</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 2008/155, UN-Behindertenrechtskonvention. <sup>4</sup> Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurde am 30. 3. 2017 im Nationalrat beschlossen und als BGBl I 2017/59 kundgemacht. <sup>5</sup> Barth, 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Eine Annäherung, iFamZ 2017/143. <sup>6</sup> Rott, Aufgaben der Erwachsenenenschutzvereine, in Barth/Ganner, Handbuch des Erwachsenenschutzrechts<sup>3</sup> (2019) 896. <sup>7</sup> § 1503 Abs 9, der mit Beschluss des ErwSchG eingefügt wurde. <sup>8</sup> § 1503 Abs 9 Z 12. <sup>9</sup> Kramer, Mit dem Ende des gesetzlichen Genehmigungsvorbehalts kommt Selbstbestimmung umfassend zur Geltung, ÖZPR 2019/66, 116. <sup>10</sup> § 1503 Abs 8 Z 17.

sicht auf die Interessen der vertretenen Person.<sup>11</sup> Auch der Mangel an Information und fehlende Einbeziehung der Familienmitglieder stand im Mittelpunkt. Viele Problemfelder sollten durch die neuen Modelle der Erwachsenenvertretung der Vergangenheit angehören. Selbst im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, die in Folge der früheren Sachwalterschaft neu konzipiert und verbessert wurde, steht jetzt Selbstbestimmung und Unterstützung im Vordergrund.

Ein ganzes Bündel verschiedener gesetzlicher Vorgaben wurde im ErwSchG neu etabliert: Beispielsweise wird die Selbstbestimmung in § 239 ABGB als Teil der angestrebten Erhaltung von Autonomie definiert.<sup>12</sup> Damit Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten selbständig erledigen können, muss ihnen jetzt für die Teilnahme am Rechtsverkehr die erforderliche, notwendige Unterstützung zur Verfügung stehen. Aber in der Realität kommen die Betreuungseinrichtungen sehr schnell an die Grenzen des Leistbaren.<sup>13</sup>

### Anspruch Selbstbestimmung – aber ohne Verpflichtung

Diese programmatische Zielsetzung<sup>14</sup> des ErwSchG in § 239 ABGB „Selbstbestimmung“ vertraut darauf, dass die Familie, andere nahestehende Personen, verschiedene Einrichtungen (Pflege, Betreuung, Beratungsstellen) oder Instrumente (Peers, betreutes Konto, Vorsorgedialog) ausreichend zur Verfügung stehen. Der Bund steht aufgrund der Kompetenzverteilung nicht alleine in der Umsetzungsverantwortung. Doch die zuständigen Länder und Gemeinden haben – wie grundsätzlich bei der Umsetzung der UN-BRK – großen Nachholbedarf. Damit bleibt der Anspruch auf Selbstbestimmung so manches Mal auf halber Strecke liegen, die Unterstützung als Alternative kann nicht gefunden werden, und damit entsteht entgegen der Intention des Gesetzes doch wieder ein Vertretungsbedarf. Licht und Schatten vereinen sich in der Bestimmung: Wird die notwendige Unterstützung zwar als Motor für Selbstbestimmung interpretiert, fehlen aber in der Realität die notwendigen Angebote vor Ort, um jene tatsächlich auch zu bieten.

Im Innenverhältnis zwischen Vertreter Person und Vertreter werden die Rechte erheblich gestärkt und Selbstbestimmung trotz Erwachsenenvertretung besonders

hervorgehoben (vergleiche § 241 ABGB). Der gesetzliche Auftrag des Erwachsenenvertreters wird deutlich sichtbar: Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person müssen weitgehend und nach Möglichkeit bis zur Grenze der erheblichen Gefährdung tatsächlich umgesetzt werden. Dies ist ein ganz anderes Verständnis von Vertretung, als es noch vor wenigen Jahren im Bereich der privaten Sachwalter gelebt wurde, das sich jetzt langsam auch in der gelebten Praxis ändert.

### Selbstbestimmung im Innenverhältnis zwischen Vertreter Person und Vertreter wurde deutlich gestärkt.

Die vertretene Person muss vorrangig dabei unterstützt werden, die eigenen Angelegenheiten auch selbst zu besorgen, und dafür die nötige Hilfe erhalten. Auch hier vertraut der Gesetzgeber darauf, dass im Umfeld der vertretenen Person die Ressourcen zur notwendigen Unterstützung vorhanden sind oder rechtzeitig entstehen.

### Verständnis von Vertretung ändert sich langsam: Wünsche/Vorstellungen der vertretenen Person müssen weitgehend und nach Möglichkeit bis zur Grenze der erheblichen Gefährdung tatsächlich umgesetzt werden.

### Umverteilung zwischen Modellen der Erwachsenenvertretung

Unbestritten wurde mit der Reform des Sachwalterrechts das von Politik und Justiz formulierte Ziel der Reduktion gerichtlicher Vertretungsverhältnisse (weniger Sachwalterschaften bzw gerichtliche Erwachsenenvertretungen) erreicht.<sup>15</sup> Die per 1. 7. 2018 erfassten 52.746 Sachwalterschaften wurden in das neue ErwSchG übergeleitet, und in der Folge reduzierten sich die gerichtlichen Erwachsenenvertretungen innerhalb von vier Jahren um über ein Drittel auf 33.343 zum 1. 7. 2022. Der in diesem Zeitraum zu verzeichnende Anstieg der neuen Vertretungsmöglichkeit einer gewählten Erwachsenenvertretung war durch-

aus beabsichtigt und steht im Einklang mit dem Ziel von Selbstbestimmung für die vertretene Person. Auch mit einem Anstieg der gesetzlichen Erwachsenenvertretung durch nahestehende Personen war zu rechnen, nur das Ausmaß hat viele überrascht (s Grafik).

Es gibt also lauter Erfolge: die gerichtliche Erwachsenenvertretung sinkt seit der Überleitung der Sachwalterschaft deutlich; die neue gewählte Erwachsenenvertretung mit weitreichenden Elementen der Selbstbestimmung wird gut angenommen und erreicht nach vier Jahren bereits 6.193 registrierte und aktive Vertretungen. Auch das Modell der gesetzlichen Erwachsenenvertretung wird gut – manche meinen zu gut – angenommen. Hier gibt es auch inhaltlich am meisten Kritik, insbesondere am Umfang des Wirkungsbereichs, der bei den gesetzlich vorgegebenen acht Kategorien eine Auswahl ermöglicht. Nur zu oft werden laut Rückmeldung von Richtern alle angebotenen Möglichkeiten genutzt und so eine neue Vertretung für alle Angelegenheiten geschaffen.

### Anstieg der Gesamtzahl hat viele Ursachen

Aus der Grafik wird deutlich sichtbar, dass die Gesamtzahl der Erwachsenenvertretungen auf hohem Niveau gleichbleibt und die angestrebte Reduktion im Ergebnis einer Umverteilung gewichen ist. Dies schmälert nicht die Verdienste der Reform. Damit wurden Selbstbestimmungselemente sowohl im Innenverhältnis zwischen Vertreter und vertretener Person erheblich ausgebaut und abgesichert (beispielsweise Selbstbestimmung trotz Stellvertretung; Wunschermittlungspflicht<sup>16</sup> mit weitreichender Umsetzungsverpflichtung; Informationspflichten) als auch im Außenverhältnis die Rechtsposition deutlich gestärkt (beispielsweise durch aktuelle Wirkungsbereiche, Befristung der Vertretung, Verpflichtung, Barmittel für Alltagsgeschäfte zur Verfügung

<sup>11</sup> Brinek, Unterstützen statt Entmündigen – das neue Erwachsenenschutz-Gesetz, in Brinek (Hrsg), Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft (2017) 11–14. <sup>12</sup> Kathrein, Das neue Erwachsenenschutzrecht – eine Einführung, in Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Erwachsenenschutzrecht (2019) Rz 1.19. <sup>13</sup> Krammer, Erwachsenenvertretung: Das Versprechen von mehr Selbstbestimmung und die Grenzen bei deren Umsetzung, ÖZPR 2019/31, 52–54.

<sup>14</sup> Schauer, Erwachsenenvertreter, in Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Erwachsenenschutzrecht (2019) Rz 4.7–4.9. <sup>15</sup> Vergleiche auch Krammer, Die Anzahl der Erwachsenenvertretungen steigt, <https://www.bizeps.or.at/die-anzahl-der-erwachsenenvertretungen-steigt/> (Stand 12. 9. 2022). <sup>16</sup> VertretungsNetz, Was heißt hier Wunschermittlungspflicht? <https://vertretungsnetz.at/aktuell/was-heisst-hier-wunschermittlungspflicht> (Stand 12. 9. 2022).

Entwicklung Erwachsenenvertretungen – Juli 2018 bis Juli 2022

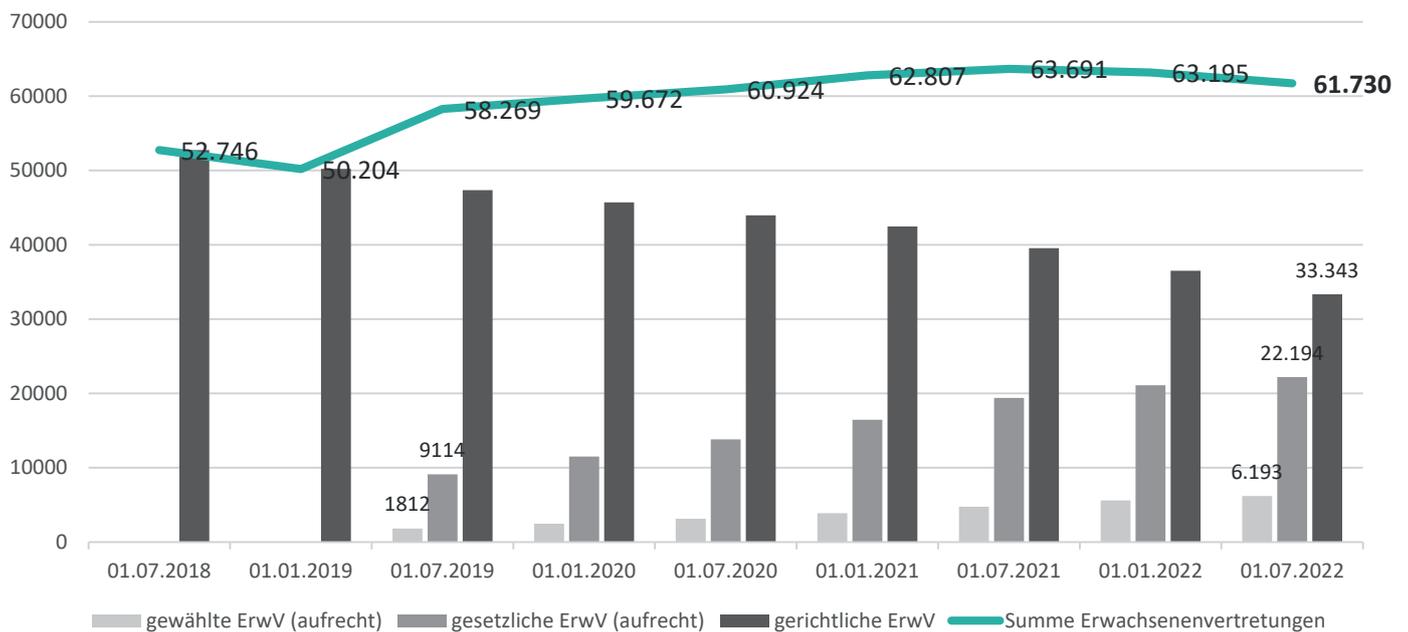


Abbildung: Entwicklung Erwachsenenvertretungen – Juli 2018 bis Juli 2022

zu stellen, eigene Entscheidungen<sup>17</sup> bei Wohnort oder medizinischer Behandlung absichern).

**Viele Erfolge der Reform und trotzdem steigende Bestellungen bei gerichtlichen Erwachsenenvertretungen.**

Trotz der grundsätzlich positiven Entwicklung stieg die Anzahl der Bestellungen von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen. Im Jahr 2019 wurden 5.405 neue Erwachsenenvertreter bestellt, und dieses hohe Niveau steigt weiter auf 4.453 im ersten Halbjahr 2022. Gleichzeitig steigen auch die Bestellungsverfahren, die nach Prüfung durch das Gericht und Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein – bei Fehlen der Voraussetzungen oder passenden Alternativen – zu einer Bestellung führen können. Und obwohl die Voraussetzung für eine Erwachsenenvertretung nun viel strenger und genauer geregelt ist, wurde die vom Gesetzgeber grundsätzlich angepeilte Abkehr von einer fürsorglichen Vertretung zulasten von Selbstbestimmung nicht immer umgesetzt. In den Abklärungsverfahren und der Suche nach Alternativen zu einer Erwachsenenvertretung muss oft festgestellt werden, dass eine Vertretung durch geeignete Unter-

stützung vermeidbar wäre. Da dies – insbesondere in den Ländern – fehlt, wird die Voraussetzung der „Unvermeidbarkeit einer Vertretung“<sup>18</sup> im Verfahren nicht so streng ausgelegt und eine Erwachsenenvertretung empfohlen.

**Alternativen als Korrektiv fehlen weiterhin**

Es fehlt also an Alternativen und an Unterstützungen, um das Ziel des § 239 ABGB über Selbstbestimmung zu erreichen und die UN-BRK im Sinn der Menschen mit Beeinträchtigungen umzusetzen. Es ist Sorge zu tragen, dass Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können. Das Fehlen von Unterstützung zur Ausübung der selbständigen Teilnahme am Rechtsverkehr ist eine solche Lücke, die noch immer nicht systematisch durch entsprechende Leistungen geschlossen wird.

**Die notwendige Unterstützung für die selbständige Teilnahme am Rechtsverkehr fehlt oft in der Praxis.**

Diese notwendigen Unterstützungen müssen ausgebaut werden, und es reicht nicht,

dass in § 239 ABGB die Verpflichtung in Abs 1 allgemein festgehalten wird. Abs 2 dieser Bestimmung listet nur Beispiele auf, die Verantwortung für das Bereitstellen ausreichender Angebote wird nicht fixiert. Das neue ErwSchG setzt damit wesentliche Vorgaben der UN-BRK um, die sämtliche Vertragsstaaten verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen die erforderliche Unterstützung erhalten, um ihre Handlungsfähigkeit auch ausüben zu können. Verpflichtet sind damit nicht nur der Bund, sondern auch Länder und Gemeinden im Rahmen der sogenannten „Zugangverschaffungspflicht“.<sup>19</sup> Da hier ein Defizit bei den erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten festzustellen ist, wäre ein verbindlicher innerstaatlicher Vertrag zwischen Bund und Ländern, eine sogenannte Art-15a-B-VG-Vereinbarung, wünschenswert. Hier muss verbindlich die Ausgestaltung der Unterstützungen geregelt werden.

Unterstützung bei der selbstbestimmten Gestaltung<sup>20</sup> des Lebens hilft auch beim Durchsetzen von selbstbestimmter Besor-

<sup>17</sup> Müller/Prinz/Zapletal, Erwachsenenvertretung (2018) 113–128. <sup>18</sup> Vergleiche § 240 Abs 1 ABGB, Nachrang der Stellvertretung. <sup>19</sup> Müller, Unterstützung statt Stellvertretung: Was sichert wirklich Selbstbestimmung? in Brinek (Hrsg), Erwachsenenschutz statt Sachwalterschaft (2017) 37–38. <sup>20</sup> *VertretungsNetz*, Inklusion ermöglichen – eine Pflicht des Staates, <https://www.bizeps.or.at/inklusion-ermoenlichen-eine-pflicht-des-staates/> (Stand 12. 9. 2022).

gung der Angelegenheiten, ist also ein Beitrag zur Durchsetzung – sowohl der UN-BRK als auch des ErwSchG.

### Einige Beispiele

#### Persönliche Assistenz

Die Defizite werden bereits in der Diskussion um den Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP) 2022–2030 kritisch<sup>21</sup> angesprochen, da bei der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen seit zehn Jahren keine Fortschritte erzielt wurden. Es gibt noch immer zu wenig, und Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen werden noch immer ausgeschlossen.

#### Betreutes Konto

Diese wichtige Unterstützung für Menschen mit Problemen bei der eigenen Geldverwaltung gibt es bereits in allen Bundesländern, aber eben nicht für alle Zielgruppen. Menschen mit einem Vertreter werden in manchen Bereichen noch immer ausgeschlossen.

#### Freiwillige Einkommensverwaltung

Der Verein Lichtpunkt<sup>22</sup> in der Steiermark bietet mit Unterstützung der Gemeinde Kapfenberg eine Unterstützung für Menschen an, die Probleme bei der Einkommensverwaltung haben und mit diesem Modell auch ohne Erwachsenenvertretung und ohne Probleme die anstehenden Aufgaben lösen können.

## Unterstützungen müssen Bund, Länder und Gemeinden koordiniert leisten.

#### Assistenz zur Unterstützung bei Finanzverwaltung

Die Entwicklung eines besonderen Modells der Persönlichen Assistenz kann nicht nur die Ziele der UN-BRK besser umsetzen, sondern hilft auch bei der Vermeidung unnötiger Vertretungsverhältnisse. Im Rahmen des EU-Projekts UNIC<sup>23</sup> wird ein europäischer Weg zur personenzentrierter Finanzierung von Langzeitpflege und -unterstützung disku-

tiert und sollte auch für Österreich entsprechende Aktionspläne und Empfehlungen hervorbringen. Als Ergänzung der Angebote von „Persönlicher Assistenz“ und/oder „Persönliches Budget“ könnten die Bundesländer bereits jetzt aktiv entsprechende Leistungen entwickeln.

#### Begleitung bei Terminen

Auch niederschwellige Unterstützungen im Vorfeld können Probleme abfangen oder helfen, dies besser zu lösen. Ein Beispiel wird aktuell durch ULF – Unabhängiges Landesfreiwilligenzentrum<sup>24</sup> in Oberösterreich als „Freiwilligenprojekt Mitgehn“ umgesetzt, das gemeinsam gegen Barrieren und Beschämung kämpft. Auch hier zeigt sich, dass die Unterstützung durch Begleitung bei Terminen bei Ämtern, Behörden, Gesundheitseinrichtungen, Versicherungen etc wesentlich die selbstbestimmte Umsetzung der Bedarfe der Menschen fördert. Anträge werden erfolgreich, fristgerecht und selbst eingebracht.

#### Sozialarbeit in Einrichtungen

Auch für institutionalisiert lebende Menschen kann durch entsprechende Unterstützungsangebote und soziale Arbeit die Selbstbestimmung bei rechtsge-

schäftlichem Handeln zurückgewonnen werden. Aber es fehlen meist entsprechende Unterstützungsangebote.

### Evaluierung Erwachsenenschutzgesetz

Wie bereits vor Beschlussfassung des Gesetzes festgelegt, wird nun mit 31. 12. 2023 am Ende der Übergangsfrist auch die fachliche Evaluierung der Reform erforderlich. Das Justizministerium bereitet wieder einen partizipativen Prozess vor und kündigte an, dass die Evaluierung breit angelegt wird. Am Ende können – und werden – Verbesserungsbedarfe sichtbar werden. Nachbesserungen und Präzisierungen im Gesetz werden bereits jetzt diskutiert. Für eine erfolgreiche weitere Entwicklung ist es wichtig und nötig, dass der Bereich der Unterstützungen im Sinne von Alternativen zur Vertretung ausgebaut oder sogar erst geschaffen wird. Hier drängt die Zeit, damit eine mögliche Fehlentwicklung noch abgefangen werden kann.

ÖZPR 2022/85

<sup>21</sup> SLiÖ Österreich, Stellungnahme NAP 2022–2030, <https://www.xn--sli-una.at/stellungnahmen> <sup>22</sup> <https://www.lichtpunkt-steiermark.at/> (Stand 12. 9. 2022). <sup>23</sup> <https://www.lebenshilfe-salzburg.at/projekte-auszeichnungen/> (Stand 12. 9. 2022). <sup>24</sup> <https://www.ulf-ooe.at/mitgehn/> (Stand 12. 9. 2022).

## Zum Thema

### In Kürze

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz löste die alte Sachwalterschaft ab und brachte viele zeitgemäße und praxisbezogene Änderungen. Selbstbestimmung steht nun im Mittelpunkt, wenn eine Stellvertretung trotz aller Bemühungen um Alternativen unvermeidlich bleibt. Dieser Veränderungsprozess hat in den vier Jahren seit Beschlussfassung bereits vieles verändert und im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention Verbesserungen für die vertretenen Personen bewirkt.

Auch die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen – in Nachfolge der übergeleiteten Sachwalterschaften – wurde reduziert und damit ein wichtiges Reformziel erreicht. Die Gesamtzahl der Erwachsenenvertretungen bleibt aber weiter hoch. Weitere Reformschritte bei der weiter fehlenden Unterstützung zur Ausübung der Handlungsfähigkeit sowie eine Verbesserung bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung könnten nächste Schritte im Reformprozess werden.

### Über den Autor

Mag. Norbert Krammer ist als Bereichsleiter bei VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung für die Region Salzburg/Tirol zuständig. Kontaktadresse: Rainerstraße 2/4, Stock, 5020 Salzburg. Tel: 0662 877749-0, E-Mail: [norbert.krammer@vertretungsnetz.at](mailto:norbert.krammer@vertretungsnetz.at), Internet: [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

### Literatur

Zierl/Schweighofer/Wimberger, Erwachsenenschutzrecht<sup>2</sup> (2018); Müller/Prinz/Zapletal, Erwachsenenvertretung (2018); Barth/Ganner (Hrsg), Handbuch des Erwachsenenschutzrechts<sup>3</sup> (2019).